

woraus sich zugleich ergibt, dass Schott diese Urkunde bereits im Jahre 1777 gekannt hat. In ihren Daten steht sie in Beziehung zu DH II. 418 vom gleichen Tage und zwar, wie schon die mit dem Drucke bei Schaten gemeinsame Abweichung in der Jahreszahl zeigt, zu diesem Druck selbst oder einer daraus geflossenen Ableitung. Gegenüber der vom üblichen abweichenden Form der Datumzeile des DH II. 418 findet sich hier freilich die regelmässige Anordnung; das kann aber natürlich kein beweisfähiges Argument gegen die Annahme der Fälschung sein, die vielmehr auf den Druck bei Lünig¹ zurückgeht.

Für das Dictat wird in der Vorbemerkung angegeben 'wohl mit Benutzung einer Urkunde Otto's III. verfasst', wozu neben der ausdrücklichen Bezugnahme auf eine Verleihung Otto's III. auch die Auslassung des 'Romanorum' in der Intitulatio die Veranlassung gegeben hat.

Nun zeigt sich aber eine auffallende Aehnlichkeit des Contextes mit dem D. Konrads II. St. 1903, das bei Schannat, Hist. Wormat. gedruckt ist. Blättert man hier zurück, so bemerkt man, dass in den beiden ebenda gedruckten DD H II. 319 und 501 gleichfalls das 'Romanorum' an gleicher Stelle ausgelassen ist, was wenigstens im ersteren Falle der Ueberlieferung zugeschoben wird, und dass insbesondere DH II. 319 auch noch im Context Beziehungen zu DH II. 419 aufweist. Das Gleiche gilt aber auch von

übersandt; 'die übrigen werden vielleicht mit der zweitnächsten Post samt denen darzu gehörigen Urkunden folgen'. Das muss denn auch geschehen sein, denn in dem folgenden Brief vom 22. Juni 1779 bittet er Lamey, sich zu erinnern, 'dass ich vor ungefehr 2 Jahr der kurpfälzischen Akademie mit dem in seinen Orten erläuterten Nahgau auch zugleich 4 noch ungedruckte Urkunden übersendet habe. Unter diesen ist eine, ni fallor, von Kaiser Henrich II. vom Jahr 1018, vermög welcher Er der Abtey St. Alban zu Mainz verschiedene Güther zu Flonheim geschenkt hat'. Da er von dieser 'die zurück behaltene Abschrift in der Geschwinde nicht vorfinden' könne, sie aber unumgänglich brauche, so bittet er Lamey, ihm eine Abschrift zukommen zu lassen. Am 29. Juni 1781 übersendet er schliesslich in der Anlage noch 'die Grentzbeschreibung des oberen Nahgaues'. Hieraus geht zunächst hervor, dass Schott an der ganzen Abhandlung Lamey's sehr erheblich theilgenommen gewesen ist; zweitens aber, dass die Urkunde Heinrichs II. nicht nur thatsächlich mit drei anderen von ihm stammt, sondern dass seine Abschriften wahrscheinlich auf die ihm von Lamey gelieferten Copien seiner eigenen älteren angeblichen Abschrift zurückgehen. Die drei übrigen Urkunden sind ebenda S. 173 n. 1 = Görz, R. I, n. 473; S. 174 n. 2 = Görz, R. I, n. 561; S. 183 n. 9 = Görz, R. I, Nachtr. n. 2228. 1) Reichsarchiv 17a, 709 n. 23: Anno dominicae incarnationis MXVIII, indict. II, anno vero domini Henrici Romanorum imperatoris II. regnantis XVIII, imperii autem VI; actum XVIII calend. ianuarii Mulinhuson; feliciter amen.